



Entschädigungsordnung für Schulreisen, Exkursionen, Klassen- und Sportlager Schule Zumikon

**Verabschiedet von der Schulpflege Zumikon am
24. Juni 2014.**

**Teilrevision vom 13. März 2018 und 4. Oktober 2021.
Inkrafttreten per 1. Januar 2022.**

Sprachregelung

Nach Möglichkeit wird bei Funktions- und Rollenbezeichnungen eine geschlechtsneutrale Form verwendet. Wo aus Gründen der Lesbarkeit nur die männliche oder die weibliche Form verwendet wird, beziehen sich die Bestimmungen auch auf Personen des anderen Geschlechts.

Art. 1 Rechtsgrundlage

¹ Die Entschädigungsordnung der Schule Zumikon stützt sich auf die Ausführungsbestimmungen für Exkursionen und Lager an der Schule Zumikon vom 30. August 2011. Die überarbeitete Fassung wurde von der Schulpflege am 24. Juni 2014 bewilligt sowie die Teilrevision vom 13. März 2018.

Art. 2 Allgemeingültige Entschädigungsansätze

¹ Autokilometer analog RR-Beschluss Kanton Zürich	CHF	0.70
² Mittagessen: effektive Kosten oder maximale Pauschale	CHF	30.00
³ Übernachtung inkl. Nachtessen/Frühstück: effektive Kosten oder max. Pauschale	CHF	20.00
⁴ Vikariatsansatz (VA) mit Lehrdiplom Stand 1.8.2020	CHF	90.97

Art. 3 Schulreisen, Exkursionen und Klassenlager

¹ Kostenvergütung für Klassenlehrperson bzw. Leitung, Begleitung:

a) Rekognoszierung

² Bahnbillet 2. Klasse: zum Lagerort – zurück	gegen Beleg	
³ Autokilometer für max. 2 Fahrzeuge: zum Lagerort - zurück	gegen Beleg	
⁴ Mittagessen, Nebenkosten	gegen Beleg	
⁵ Übernachten inkl. Nachtessen und Frühstück max.	CHF	120.00
⁶ Tagespauschale für externe Begleitung	1.5 VA	
⁷ Tagespauschale für schuleigene und externe Assistenz/Praktikanten/Lernende	0.75 VA	

b) Durchführung

⁸ Reise, Unterkunft, Mittagessen, Nebenkosten	gegen Beleg	
⁹ Autokilometer für max. 2 Fahrzeuge: zum Lagerort - zurück	gegen Beleg	
¹⁰ Tagespauschale für externe Begleitung/, Koch/Köchin	1.5 VA	

¹¹ Tagespauschale für schuleigene Klassenlehrperson bzw. Leitung/Begleitung		
Anstellung (Pensum):	0 - 30 %	1.5 VA
	31 - 60 %	1 VA
	61 - 90 %	0.75 VA

¹² Tagespauschale für schuleigene und externe Assistenz/Praktikanten/Lernende 0.75 VA

¹³ Angebrochene Tage werden als ganze Tage entschädigt.

Art. 4 Wintersportlager

¹ Kostenvergütung für Klassenlehrperson bzw. Leitung, Begleitung:

a) Rekognoszierung

² siehe 3a)

b) Durchführung

³ Reise, Unterkunft, Verpflegung, Kosten für Bergbahnen, (Skilift), Nebenkosten gegen Beleg

⁴ Autokilometer für max. 2 Fahrzeuge: zum Lagerort – zurück gegen Beleg

⁵ Hauptleitung: Tagespauschale 2 VA

⁶ Tagespauschale für schuleigene und externe Begleitung, Koch/Köchin 1.5 VA

⁷ Tagespauschale für schuleigene und externe Assistenz / Praktikanten / Lernende 1 VA

⁸ Angebrochene Tage werden als ganze Tage entschädigt.

c) Arbeitszeit

⁹ Für das kommunale Personal (exkl. Lehrpersonen) zählt die Arbeitszeit an Arbeitstagen (Montag bis Freitag) als Arbeitszeit. Es darf dadurch jedoch keine Mehrzeit geltend gemacht werden.

¹⁰ Die Einsätze an Samstagen und Sonntagen werden gemäss Art. 4 unter 'b) Durchführung' durch Tagespauschalen entschädigt.

